



Vorlage Nr.: 01/SV/209/2022

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 03.11.2022
Bearbeiter: Jürgen Vißer	AZ: 112.24

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	22.11.2022	
Verwaltungsausschuss	30.11.2022	
Rat der Stadt Norderney	08.12.2022	

Gegenstand der Vorlage:

Erlass einer Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten in der Stadt Norderney (NeySperrzeitVO)

Sachverhalt:

Nach dem Ende der coronabedingten Beschränkungen haben sich die Anzahl der durch den Betrieb einiger Gaststätten bedingten Beschwerden und Feststellungen über Lärmbelästigungen deutlich erhöht. Hauptkritikpunkte sind laute Unterhaltungen auf gastronomisch genutzten Freiflächen und laute Musik in den Gaststättenräumlichkeiten, die sowohl bei geöffneten als auch bei geschlossenen Türen und Fenstern nach draußen dringen.

Um diese für einen Kurort negative Entwicklung nachhaltig in den Griff zu bekommen, ist der Erlass einer Sperrzeitverordnung ein probates Mittel. Sperrzeitregelungen dienen der Eindämmung des Lärms betroffener Einrichtungen, primär dem Schutz der Nachtruhe der Nachbarn von Gaststätten.

In Niedersachsen wurde die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Jahre 2006 abgeschafft, sodass es keine landesweite einheitliche Regelung der Öffnungszeiten gibt. Den Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften ist es damit grundsätzlich erlaubt, ihr Gewerbe an allen Tagen in der Woche bis zu 24 Stunden täglich auszuüben. Landesgesetzlich besteht derzeit nur eine Sperrzeit für Spielhallen in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr (§ 13 Abs. 5 NSpielhG).

Um regionalen oder auch lokalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, wurden u. a. die Gemeinden ermächtigt, allgemeine Sperrzeitregelungen für Gaststättenbetriebe in ihrem Gebiet auf den Weg zu bringen. § 10 S. 3 des NGastG i. V. m. § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft und der lfd. Nr. 3.4.1.2 der dazugehörigen Anlage ermöglicht es den Gemeinden, aufgrund eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse selbst Sperrzeitverordnungen für Schank- und Speisewirtschaften zu erlassen.

Durch den insbesondere in den Monaten Mai und Juni sowie September und Oktober stattfindenden Clubtourismus wird überwiegend donnerstags bis sonntags bzw. an Feiertagen die Nachtruhe und auch tagsüber der Kurgebietscharakter durch lärmende und z.T. randalierende Gäste sowie durch Musikbeschallung – zuvorderst aus Gaststättenbetrieben - stark beeinträchtigt. Hierüber liegen Beschwerden, Feststellungen und Presseveröffentlichungen vor. Neben dem Nachtruhebedürfnis der Bevölkerung sowie der verweilenden (Kur-)Gäste leidet der Kurortcharakter Norderneys insgesamt. Aus diesen Gründen besteht ein erhebliches öffentliches Bedürfnis, eine Gaststättensperrzeit einzuführen.

Die lärmverursachenden Gaststätten befinden sich in der Poststraße und angrenzenden Straßen in einem Gebiet mit Mischbebauung, in welchem Wohnbebauung, Gästebeherbergung und Gastronomie bzw. Gewerbe durchmischt vorherrschen. Pufferzonen sind nicht vorhanden.

Die Verursachung ruhestörenden Lärms durch auf gastronomisch genutzten Terrassen verweilende Gäste ist durch bauliche Maßnahmen nicht zu vermeiden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm zur Nachtzeit ist unter Berücksichtigung der Ruhezeiten gemäß § 3 Nr. 3 der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO) und des Beginns der Nachtruhe nach Nr. 6.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eine frühere Schließung der Außenbewirtschaftung (schon um 22.00 Uhr) angezeigt.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind im Verordnungsentwurf sowohl der zeitliche als auch der räumliche Geltungsbereich zunächst begrenzt.

Von der Sperrzeit könnten Schank- und Speisewirtschaften, die ganztägig keine alkoholischen Getränke ausgeben, generell ausgenommen werden. Ansonsten könnte durch Ausnahmeregelung die Sperrzeit im Einzelfall durch Verwaltungsakt verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Bei der Festsetzung der Sperrzeit wird das wirtschaftliche Interesse der Betriebsinhaber berücksichtigt und mit dem Nachtruhebedürfnis der Anlieger abgewogen. Zugleich berücksichtigt die Regelung auch berechnete Ansprüche der Gäste und Besucher.

Auch wenn die NeySperrzeitVO zunächst nur für die Straßenzüge Poststraße, Kirchstraße, Wedelstraße, Bäckerstraße, Bülowallee und der Wilhelmstraße und nur für die Monate Mai, Juni, September und Oktober gelten soll, ist nicht auszuschließen, dass es späterhin zu räumlichen und/oder zeitlichen Anpassungen kommen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit einmalig € Nein
 jährlich €

Gesamtkosten der Maßnahmen €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Dem Erlass der Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Norderney (NeySperrzeitVO) in der vorliegenden Entwurfsfassung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Anlage(n): 1 Entwurf der NeySperrzeitVO